

**Zeitschrift:** Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich  
**Herausgeber:** Schweizerisches Landesmuseum Zürich  
**Band:** 28 (1919)

**Vereinsnachrichten:** Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Kommission für das Schweizerische Landesmuseum.**

---

Auf Schluss des Berichtsjahres trat Herr E. Vischer-Sarasin von der Stelle eines Präsidenten der Landesmuseumskommission und eines Mitgliedes derselben aus Gesundheits- und Altersrück-sichten zurück. Seit der konstituierenden Sitzung dieser Behörde am 7. November 1891 hatte er ihr angehört, bis zum Jahre 1909 als Vizepräsident und darauf als Präsident. Sowohl der h. Bundesrat als die Behörden des Landesmuseums sprachen dem Scheidenden den wohlverdienten Dank für seine langjährige, von warmem Interesse getragene, treue Hingabe an das Institut aus.

Von den vier Sitzungen wurden drei im Landesmuseum, eine auf Schloss Wildegg abgehalten.

Das Projekt von Führungen im Landesmuseum (vgl. Jahresbericht 1918, S. 4) wurde von der Direktion in Verbindung mit dem Vorstande der Pestalozzigesellschaft in Zürich in der Weise ausgeführt, dass auf deren Vorschlag die Direktion und die Assistenten sich bereit erklärten, jeweilen an den Samstagnachmittagen während der Monate Dezember und Januar diese Aufgabe zu übernehmen. Im ganzen waren 17 Führungen vorgesehen, die sich auf verschiedene Sammelgebiete verteilten. Gleichzeitig wurden auch die Sammlungen des Staates und der Stadt Zürich dem Publikum in ähnlicher Weise zur Verfügung gestellt. Dabei zeigte es sich aber, dass das Interesse an diesen Führungen weit hinter den Erwartungen zurückblieb; einzelne konnten mangels an Teilnehmern gar nicht ausgeführt werden, andere waren nur schwach besucht. Schuld daran mag allerdings der Umstand tragen, dass die Sammlungsräume nur notdürftig geheizt werden konnten und zudem das getrübbte Tageslicht die Besichtigung der Objekte erschwerte. Auch benutzen gerade die Gesellschaftskreise, welchen die Führungen zur Verfügung gestellt werden sollten, gerne die freien Samstagnachmittage im Dezember zur Besorgung ihrer

privaten Angelegenheiten. Der erste Misserfolg soll deswegen aber nicht zur Aufgabe dieser Institution, sondern vielmehr zu deren weiterem Studium veranlassen.

Dem Gesuche des Ammannamtes von Solothurn, ihm ein Glasgemälde mit Darstellung des Stadtprospektes, ausgeführt im Jahre 1659 von dem Glasmaler Wolfgang Spengler in Konstanz nach Merians Stich, gegen Rückerstattung des Ankaufspreises zu überlassen, wurde in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse entsprochen, ebenso ausnahmsweise und unter ausdrücklicher Betonung, dass daraus kein Präjudiz geschaffen werde, einem Gesuche der Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg um eine Subvention zum Ankaufe dreier seltener Freiburger Prägungen. Dieses Gesuch veranlasste die Landesmuseums-Kommission, dem h. Bundesrate die Wiederherstellung des früheren Spezialkredites für die Subventionierung kantonaler und lokaler Altertumssammlungen zu empfehlen.

Die anlässlich der Jahrhundertfeier der Einführung der Reformation vom Zwingliverein auf der Zentralbibliothek in Zürich veranstaltete Zwingli-Ausstellung beschickte das Landesmuseum mit einigen historisch wertvollen Bildern und Erinnerungsgegenständen, da sie Depositen der genannten Bibliothek, des Staates Zürich und der Stadt sind. Aus dem gleichen Grunde überliess es darauf einige dieser Bilder der von der Zürcher Kunstgesellschaft im Kunsthaus veranstalteten Separatausstellung der Porträte des Zürcher Malers Hans Asper.

Dagegen konnte das Gesuch des Regierungsrates von Luzern, man möchte der Geistlichkeit im Hofe alljährlich für die Fronleichnamsprozession die von der Eidg. Kommission der Gottfried Keller-Stiftung erworbene und im Landesmuseum deponierte, goldene Monstranz aus dem ehemaligen Cisterzienserinnenkloster Rathausen zur Verfügung stellen, nicht empfohlen werden. Die ablehnende Haltung wurde nicht nur damit begründet, dass die Herausgabe eines so kostbaren Stückes zu Gebrauchszwecken prinzipiell nicht statthaft sei, sondern auch damit, dass die Monstranz zwar von einem Luzerner Goldschmiede gefertigt wurde, aber nie im Verwahr der Luzerner Geistlichkeit gestanden habe, dass daher durch Herausgabe zum Gebrauch ein verhängnisvolles

Präjudiz für ähnliche unberechtigte Ansprüche geschaffen würde. Sämtliche Instanzen, die sich in dieser Angelegenheit zu äussern hatten, stimmten mit dem Bundesrate diesen Erwägungen bei. Als dann aber auf weitere Schritte des Gesuchstellers die Eidg. Kommission der G. Keller-Stiftung in der Mehrheit ihre frühere Stellung aufgab, entsprach der Bundesrat dem Gesuche, ohne dass sich die Landesmuseums-Kommission dazu weiter zu äussern hatte.

Infolge der Aufhebung des kantonalen Zeughauses in Zürich wurde es notwendig, die Vereinbarung zwischen der Landesmuseums-Kommission und der Militärdirektion des Kantons Zürich vom 9. Juli 1898 zu revidieren. Nach längeren Verhandlungen fand sie schliesslich in dem Sinne ihre Erledigung, dass das Landesmuseum den ganzen Rest der Waffen und Ausrüstungsgegenstände des früheren Zeughauses, soweit solche für seine Sammlungen in Frage kommen, übernimmt, wobei in gegenseitigem Einverständnis aus den Doubletten kleinere Bestände als Depositen in zürcherische Burgen abgegeben oder mit anderen Sammlungen ausgetauscht werden dürfen, während ein weiterer Bestand für öffentliche vaterländische Umzüge im Kanton Zürich reserviert werden und der zur Zeit im Stadttheater deponierte bis auf weiteres dort verbleiben soll.

Anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes des Eidg. Departementes des Innern im Nationalrate regte der Präsident der nationalrätlichen Kommission an, die Frage zu prüfen, ob nicht die reichen Depotbestände des Landesmuseums bis zum Zustandekommen der Erweiterungsbauten durch temporäre, einzelne Fachgebiete umfassende Ausstellungen dem wissenschaftlichen und kunstgewerblichen Leben erschlossen werden könnten. Hiebei wäre auch die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch eine auf diese Weise sich ergebende Sichtung den Ursprungskantonen Gegenstände zurückgegeben werden könnten, die für eine spätere Ausstellung im Landesmuseum nicht in Betracht fallen. Die Behörden des Landesmuseums, welche aufgefordert wurden, sich zu diesen Fragen zu äussern, stimmten der Anregung mit Bezug auf die temporären Ausstellungen zu unter der Bedingung, dass sie ausschliesslich in Zürich stattfinden und dass die Stadt die dafür notwendigen Ausstellungsräume zur Verfügung stelle. Von der Ver-

anstellung von Wanderausstellungen kann schon darum keine Rede sein, weil erfahrungsgemäss die Objekte bei Aushingabe ausserhalb ihres Aufbewahrungsortes leiden und weil solche Ausstellungen, wenn sie von den betreffenden Fachgebieten ein richtiges Bild geben sollen, die im Landesmuseum ausgestellten Bestände in unzulässiger Weise beeinträchtigen würden. Zudem dürfte es schwierig sein, ausserhalb Zürichs Leute zu finden, welche die Verantwortlichkeit für solche Ausstellungen übernehmen und für die nötige Bewachung derselben sorgen. Was sodann die Abgabe von sog. Doubletten oder sonst entbehrlichem Material aus den Depots an die Sammlungen der Ursprungskantone betrifft, so lässt sich grundsätzlich dagegen nichts einwenden; doch wäre vor der endgültigen Aufstellung der Sammlungen im erweiterten Landesmuseum die Ausscheidung dieses Materials sehr schwierig; zudem kommen nur Gegenstände in Frage, die aus Bundesmitteln angekauft wurden, da den Landesmuseumsbehörden über die Depositen, Geschenke und Legate kein Verfügungsrecht zusteht. Das Material, welches infolgedessen auch im besten Falle abgegeben werden kann, ist daher nur unbedeutend, da nichts angekauft wurde, was schon vorhanden war und nur zufällig durch spätere Schenkungen Gegenstände zu Doubletten werden konnten. In der Folge zeigte es sich, dass die Stadt Zürich zurzeit geeignete Lokalitäten für solche Zwecke nur in den Ausstellungsräumen des Kunstgewerbemuseums besitzt, zu deren vorübergehender Abtretung aber bei seiner Direktion keine Geneigtheit vorhanden war. Da zudem das Departement des Innern die Befürwortung eines für diese Zwecke gestellten Kredit-Gesuches in der Höhe von 5000 Fr. abschlägig beschied, so fällt damit die Ausführung bis auf weiteres dahin.

Auch die Herausgabe der „Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler“ beschäftigte die Landesmuseums-Kommission während des ganzen Berichtsjahres. Da es trotz allen Bemühungen seit Jahren nicht mehr möglich war, von dem Bearbeiter der Statistik des Kantons Unterwalden den Schluss seiner bis auf wenige Bogen vollendeten Arbeit zu bekommen, so wurde die Bearbeitung der Kantone Uri und Schwyz in Aussicht genommen und damit Herr Dr. Samuel Guyer von Zürich unter Leitung des Redaktors der Statistik, Herrn Prof. Dr. J. Zemp, betraut. Trotz den Schwierig-

keiten, welche dem Bearbeiter im Kanton Uri entgegentraten, war es ihm möglich, ca. 50 Aufnahmen zu machen.

Weiterhin hatte sich die Kommission zu äussern zu einem Gesuche des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen um Übernahme der Hälfte der Kosten einer Statistik dieses Kantons, welche zunächst die Bearbeitung der Altertümer der Stadt St. Gallen unter eigener Leitung umfassen soll. Da die Herausgabe der Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler zu den durch das Gesetz festgelegten Aufgaben der Landesmuseums-Kommission gehört, so konnte diesem Gesuche im gewünschten Umfange nicht entsprochen werden, um so mehr als das Landesmuseum über die erforderlichen Mittel nicht verfügt. Dagegen wurden dem Gesuchsteller gewisse Vorschläge zu einer Verständigung gemacht. Ohne darauf einzutreten, gelangte er nun direkt an das Eidg. Departement des Innern, welches sein Begehren nochmals den Landesmuseumsbehörden zur Begutachtung überwies. Die Antwort wurde in dem Sinne erteilt, dass es sehr zu bedauern wäre, wenn die einzelnen Kantone es unternehmen würden, mit Bundessubvention eigene Statistiken herauszugeben, deren Anlage mit dem von der Landesmuseums-Kommission genehmigten Plane nicht übereinstimmte. Wenn dagegen der eine oder andere Kanton eine derartige Publikation im Rahmen des Programmes durchzuführen wünsche, nach welchem die Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler angelegt ist, so läge es im Interesse des Bundes, diese Bestrebungen finanziell zu unterstützen, wobei natürlich darauf gedrungen werden müsste, dass die vom Departemente des Innern gestellten Bedingungen vom Herausgeber genau erfüllt werden.

---